

## Derzeit gültige Preise für Leistungen unserer Klinik

### Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und Klinik für Suchtmedizin:

Seit dem 1. Januar 2014 werden Leistungen nach den pauschalierenden Entgelten für die Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) abgerechnet: Abrechnung nach PEPP\* - Basisentgeltwert

|                                          |            |
|------------------------------------------|------------|
| ab 01.12.2024 .....                      | 373,91 EUR |
| ab 01.01.2025 .....                      | 373,91 EUR |
| vorstationäre Behandlungspauschale ..... | 125,78 EUR |
| nachstationäre Behandlung pro BT .....   | 37,84 EUR  |

### Klinik für Neurologie:

Abrechnung über DRG\*\* - Landesbasisfallwert ab 01.01.2025 ..... 4.399,57 EUR

Pflegeerlös nach § 17b Abs. 4 ff. KHG

|                     |            |
|---------------------|------------|
| ab 01.12.2024 ..... | 348,44 EUR |
| ab 01.01.2025 ..... | 348,44 EUR |

Entgelt für DRG:

B49Z Multimodale Komplexbehandlung bei Morbus Parkinson pro Tag

|                     |            |
|---------------------|------------|
| ab 01.12.2024 ..... | 331,00 EUR |
| ab 01.01.2025 ..... | 331,00 EUR |

QA80Z StäB Stationsäquivalente Behandlung pro Tag

|                     |            |
|---------------------|------------|
| ab 01.12.2024 ..... | 326,34 EUR |
| ab 01.01.2025 ..... | 326,34 EUR |

vorstationäre Behandlungspauschale ..... 114,02 EUR

nachstationäre Behandlung ..... 40,90 EUR

### Zuschlagsleistungen entsprechend gesetzlicher Vorgaben:

- DRG-Systemzuschlag pro Fall ..... 1,43 EUR
- Qualitätssicherungszuschlag pro Fall ..... 0,93 EUR (\*\*\*)
- G-BA - Zuschlag pro Fall ..... 2,94 EUR (\*\*\*)
- Ausbildungszuschlag pro Fall ..... 93,21 EUR
- Ausbildungszuschlag gem. § 33 III pro Fall ..... 199,46 EUR
- Corona-Mehrkosten-Vereinbarung BPfIV ..... 14,94 %
- Corona-Ausgleichsvereinbarung 2022 § 5a Abs. 1 KHWiSichV pro Fall ..... 20,11 %
- Zuschlag für die Beteiligung ganzer Krankenhäuser oder wesentlicher Teile der Einrichtungen an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen pro Fall ..... 0,20 EUR
- Hygienezuschlag gem. § 4 Abs. 11 KHEntgG pro Fall ..... 0,55 %
  - ab 01.08.2024 – 30.11.2024 ..... 0,30 %
  - ab 01.12.2024 ..... 0,27 %
- Telematikzuschlag gem. §377 SGV (DRG, PEPP) ab 01.12.2024 ..... 141,04 EUR

\*) PEPP gemäß § 17d Krankenhausentgeltgesetz

Grundlage der Abrechnung ist die PEPPV. Danach wird der Entgeltbetrag je Tag wie folgt ermittelt: Multiplikation der im Entgeltkatalog ausgewiesenen maßgeblichen Bewertungsrelation nach Anlage 1a oder Anlage 2a mit dem Basisentgeltwert. „Für die Rechnungsstellung wird die Anzahl der Berechnungstage je Vergütungsstufe addiert und mit dem Entgeltbetrag je Vergütungsstufe multipliziert.“

\*\*) DRG gemäß § 17b Krankenhausentgeltgesetz

Das Entgelt für die allgemeinen voll- und teilstationären Leistungen richtet sich nach gesetzlichen Vorgaben. Danach werden Krankenhausleistungen überwiegend über diagnoseorientierte Fallpauschalen (DRG) abgerechnet. Die jeweilige DRG ist mit einem entsprechenden Relativgewicht bewertet. Diesem Relativgewicht ist ein in Euro ausgedrückter Basisfallwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Aus der Multiplikation von Relativgewicht und Basisfallwert ergibt sich der Preis für jeden Behandlungsfall.

\*\*\*) Qualitätssicherungszuschlag Zur Finanzierung der externen vergleichenden Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene sind alle zugelassenen Krankenhäuser verpflichtet, den Qualitätssicherungszuschlag den jeweiligen Kostenträgern in Rechnung zu stellen.

\*\*\*\*) Systemzuschlag zur Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Medizin Die Berechnung des Zuschlages erfolgt pro Krankenhausfall.

## Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert nach § 7 BPfIV berechnet:

1. Ärztliche Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Fachabteilungen und Institute, der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen.

a) Die ärztlichen Leistungen der Kliniken für

1. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und Klinik für Suchtmedizin
2. Klinik für Neurologie

werden von den liquidationsberechtigten Ärzten gesondert berechnet. Für die Berechnung der Wahlleistungen „ärztliche Leistung“ finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte / Zahnärzte und der Bundespflegesatzverordnung Anwendung.

### **Liquidationsberechtigt für das Fach Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Suchtmedizin**

Herr Chefarzt Prof. Dr. Köhler

Vertretung: Leitende Oberärztin Dr. med. Keller; Frau OÄ Fürstenberg;  
Herr OA Dr. med. Köckemann; Frau OÄ Dr. med. Nunnemann  
Frau OÄ Dr. med. Schannewitzky; Frau OÄ Rauch; Frau OÄ Dr. med. Prestele;  
Frau OÄ Dr. med. Rottbeck; Frau OÄ Dr. med. Tuchman

### **Liquidationsberechtigt für das Fach Neurologie:**

Herr Chefarzt Professor Dr. med. T. Müller

Vertretung: Leitender Oberarzt Herr OA Dr. med. Lütge;  
Herr OA Dr. med. Haas; Frau OÄ Dr. med. Borowka; Frau OÄ Heike von Engelhardt  
Herr OA Dr. med. Rothe; Herr OA Dr. med. Küchler

- b) Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet.

2. Unterbringung im 1-Bett-Zimmer  
Zuschlag pro Berechnungstag / Klinik für Neurologie: ..... 160,00 EUR
3. Unterbringung im 2-Bett-Zimmer  
Zuschlag pro Berechnungstag / Klinik für Neurologie: ..... 80,00 EUR

Bitte beachten Sie, dass bei Nutzung einer Visa / Mastercard die Transaktionskosten in Höhe von 1,75 % des Zahlungsbetrags zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Verteiler: Chefarzte; Kaufmännischer Direktor; Sozialdienst; Pflegedienst; Controlling; QM; Aufnahme